

Ueber den Handels- und Verkehrsausschuß berichtet sein Vorsitzender Herr Adolf Rost:

»Der Handels- und Verkehrsausschuß konstituierte sich infolge eines Vorstandsbeschlusses am 19. Februar 1894. Zum Ziele seiner Thätigkeit war ihm bezeichnet worden, das wirtschaftliche und handelspolitische Gebiet für den Buchhandel als den Führer des Buchgewerbes im Auge zu behalten, Anregung in dieser Richtung zu geben und an einer Statistik des buchhändlerischen Verkehrs nach Möglichkeit mitzuarbeiten.

An dem Jahresberichte der Handelskammer beteiligten sich mehrere Glieder des Ausschusses durch Berichte über die ihnen beruflich zunächst liegenden Gebiete; außerdem wurde in wiederholten Sitzungen unter anderem behandelt: der Handelsvertrag mit Portugal; es wurde ein Gutachten über den Stand der Beziehungen zu Portugal ausgearbeitet und dem Vereinsvorstande überreicht, der es seinerseits dem Vorstande des Börsenvereins weitergab. — Es wurden Versuche angestellt, um für die Statistik der Ein- und Ausfuhr zuverlässigere Daten zu gewinnen, während allerdings über die Feststellung der Ausfuhr sichere Daten erwarten zu können bezweifelt wurde. — Es wurde ferner die Frage des Postbezuges von Zeitschriften eingehend besprochen, doch blieb es zweifelhaft, ob die Vereinsmitglieder ein so wesentliches Interesse daran haben würden, daß sich eine Anfrage bei den Verlegern von Zeitschriften verlohnen würde.

Die neuen Gesegentwürfe über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs wurden eingehend besprochen und eine weitere Stellungnahme dazu dem Vorstand anheimgegeben.

Die italienische Regierung hat mit Columbien einen Handelsvertrag abgeschlossen, welcher am 10. November v. J. in Kraft getreten ist und dessen Inhalt wahrscheinlich demjenigen des am 13. Juli v. J. in Kraft getretenen deutsch-columbischen Handelsvertrages entspricht.

Durch den italienisch-columbischen Handelsvertrag ist jedoch in einem Anhang II in Rücksicht auf das wissenschaftliche litterarische und künstlerische Eigentum den Bürgern der beiden Staaten wechselseitig die gleiche Behandlung wie den Einheimischen zugesichert.

Es ist wünschenswert, daß diese in dem deutsch-columbischen Vertrag nicht enthaltene Vergünstigung seitens der deutschen Regierung auf Grund des Meistbegünstigungsrechts angestrebt werde.

Der Gedanke dieses Handels- und Verkehrsausschusses, wie er bei den Arbeiten der letzten Jahre für den Handelskammerbericht sich mehr und mehr als Bedürfnis herausgestellt hatte, bewährt sich sonach schon bald nach dem Beginn seiner Arbeit. Der im wesentlichen vom Vorsitzenden des Ausschusses abgefaßte letztjährige Jahresbericht für die Handelskammer enthält neben Weiterführung früherer Ausführungen wertvolle neue Anregungen. Bezüglich der vom Ausschusse zur Sprache gebrachten neuen Gesegentwürfe, desgleichen der sogenannten Umsturzvorlage, beschloß der Vorstand, den Ausschuß selbst um Gutachten zu ersuchen, sei es in eigener Erstattung, sei es durch Aufforderung geeigneter Kräfte. Auf Grund dieser Gutachten gedachte der Vorstand sich sodann mit dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler in Verbindung zu setzen, um je nach Sachlage durch diesen oder in eigenem Vorgehen die Bedürfnisse des Buchhandels zur Geltung zu bringen. In ähnlicher Weise dachte er bezüglich des deutsch-columbischen Handelsvertrages sich zu regen, ebenso in

dringlicher Weise wegen eines Handelsvertrages mit Japan, falls sich die Zeitungsnachrichten (Post vom 22. Januar) bewähren, daß die Verhandlungen mit Japan wegen eines Handelsvertrages nunmehr eingeleitet seien.

Eine neue wichtige Angelegenheit legt die Kaiserl. Ober-Postdirektion soeben dem Vereine vor; auch dieses Schreiben unterbreitet der Vorstand zunächst dem Handels- und Verkehrsausschusse zur Erstattung eines Gutachtens. Das Schreiben lautet:

»Leipzig, 24. Januar 1895.

»Wie die Statistik der Reichs-Postverwaltung ergibt, wird von der Einrichtung der Postaufträge zu Bücherpostsendungen nicht nur ein geringer Gebrauch gemacht, sondern die Zahl dieser Sendungen ist auch im Rückgang begriffen. Im Jahre 1892 sind 4296 Postaufträge zu Bücherpostsendungen befördert worden, im Jahre 1893 hat sich die Zahl auf 3851 verringert. Die Erklärung für diese Erscheinung liegt zweifellos mit in dem Umstande, daß das seit 1890 eingeführte Nachnahme-Verfahren, welches im Jahre 1892 auch auf Drucksachen ausgedehnt worden ist, auf den gleichen Grundlagen wie das Postauftrags-Verfahren beruht und dabei doch in seinen Formen einfacher ist, als das Verfahren mit Postaufträgen zu Bücherpostsendungen.

Nach einer mir zugegangenen Verfügung des Reichs-Postamts ist in Frage gekommen, ob es sich vielleicht empfehlen möchte, die Einrichtung der Postaufträge zu Bücherpostsendungen ganz aufzuheben und dagegen, entsprechend den wiederholt aus Kreisen des Publikums geäußerten Wünschen, Nachnahmen auf Drucksachen im Gewicht von mehr als 250 g zuzulassen.

Eine solche Maßnahme würde jedoch, wie mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, eine größere Vermehrung der mit der Briefpost zu befördernden schwereren Drucksachensendungen — über das Verhältnis der wegfällenden Bücherpostsendungen mit Auftrag hinaus — zur Folge haben, auch den Betrieb in den Bahnposten, deren Raum schon jetzt beengt ist, erschweren.

Um die Vermehrung der schweren Drucksachen mit Nachnahme thunlichst eingeschränkt zu halten, würde sich das Mittel darbieten, das Meistgewicht derselben nicht bis zu 1 kg zu erhöhen, sondern auf eine Zwischenstufe, etwa 500 g, festzusetzen. Außerdem würde zur Erleichterung des Betriebs in den Bahnposten vorgeschrieben werden können, daß mit Nachnahme belastete Drucksachen im Gewicht von mehr als 250 g von der Beförderung mit der Briefpost in den Schnellzügen zc. auszuschließen seien und nur mit Personenzügen Beförderung erhalten dürften. Desgleichen wäre in Betracht zu ziehen, am Bestimmungsorte die Bestellung dieser Drucksachen durch die Paketbesteller bewirken zu lassen.

Das Porto für Drucksachen mit Nachnahme im Gewicht von über 250 g würde nach der gewöhnlichen Drucksachentaxe, wie dies jetzt auch bei den Bücherpostsendungen der Fall ist, zur Erhebung kommen.

Den geehrten Verein der Buchhändler gestatte ich mir von Vorstehendem mit dem Ersuchen ergebenst in Kenntnis zu setzen, die angeregten Fragen von seinem Standpunkte aus gefälligst einer Prüfung zu unterziehen und ein Gutachten hierüber mir bald mitteilen zu wollen.

»Der Kaiserliche Ober-Postdirector,
Geheime Ober-Postrat.
Walter.«